



Departement für Bau und Umwelt
Generalsekretariat
8510 Frauenfeld

Niederwil, 21. März 2010

**Vernehmlassung:
Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG):**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Entwurf zur Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gelesen und befürwortet grundsätzlich die Revision.

Die Zusammenschliessung von geografisch zusammenhängenden Gemeinden zu Regionalplanungsverbänden befürworten wir sehr. Die Idee der Regionalplanungsverbände soll vielmehr noch verstärkt und verbindlich im Gesetz aufgenommen werden. Allenfalls muss auch geprüft werden, ob solche Planungsverbände über die Kantons Grenzen hinweg sinnvoll sein können.

Die Einführung einer Mehrwertabschöpfung in §63ff. hat uns sehr erfreut. Wir sind der Meinung, dass der Ansatz auf 60% erhöht werden soll. Bei der Berechnung der Abschöpfung macht es durchaus Sinn die Erschliessungskosten abzuziehen, aber nicht vom alten, sondern vom neuen Wert, welcher insbesondere bei einer Zonenänderung einen Mehrwert mit sich bringt. Die Abgaben sollen nicht den Gemeinden, sondern den Regionalplanungsverbänden zukommen, damit Entschädigungen ausbezahlt werden können und der Austausch von Baulandreserven zwischen Zentren und ländlichen Gebieten gefördert wird.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen finden Sie auf der Rückseite.

Vielen Dank für die Einbeziehung unserer Stellungnahme bei Ihren weiteren Vorbereitungen für die Totalrevision des PBG.

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau**

Eveline Kunz
Andelfingerstrasse 10
8452 Niederwil

Telefon 079 718 70 06
Telefax 052 212 25 50

mail@spthurgau.ch
www.spthurgau.ch

Stellungnahmen zu den einzelnen Paragraphen:

- §3** Wir befürworten die Zusammenschliessung zu Regionalplanungsverbänden sehr. Die Regionen sollen verpflichtet werden, sich flächendeckend und verbindlich zu Regionalplanungsverbänden zusammen zu schliessen. Dabei könnten auch kantonsübergreifende Verbände sinnvoll sein.
- §5** Gemeinden und betroffene Eigentümer sollen informiert werden. Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und schriftliche Information der Eigentümer.
- §11** Wir erachten regionale Richtpläne als sehr sinnvoll.
- §29** Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen, in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und den betroffenen Grundeigentümern, ~~die in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben~~, schriftlich mitzuteilen, soweit Name und Adresse bekannt sind.
- §35** ³ In Gemeinden mit Gasversorgung *bez. Fernwärme* kann das Baureglement die Erschliessung mit Gas *bzw. Fernwärme* vorsehen.
- §36** *Publikumsintensive* Einrichtungen müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für den Langsamverkehr gut erreichbar sein.
- §63** Die Einführung von Mehrwertabgaben wird sehr begrüsst.
- §64** Die Höhe der Abgaben beträgt 60% des Bodenmehrwertes. Die Erschliessungskosten sollten am neuen Wert abgezogen werden, damit die Abgabe auch bei Zonenänderungen, die einen Mehrwert mit sich bringen, angewendet werden.
- §65** Die Mehrwertabgabe steht dem Regionalplanungsverband zu, in dem das belastete Grundstück liegt. Dies sollte den Austausch von Baulandreserven zwischen Zentren und ländlichen Gemeinden ermöglichen.
- §86** Bei verkehrsintensiven Einrichtungen wird die zulässige Zahl der Fahrten nach der zweckmässigen Zahl der Abstellplätze festgelegt. Dabei stehen die Bewirtschaftung und der Einzug von Gebühren der Gemeinde zu.
- §88** Möglichkeit für Ausnahmen schaffen, insbesondere im Interesse der inneren Verdichtung.
- §95** ¹ Sofern die baupolizeilichen [...] bedürfen in der Bauzone keiner Bewilligung gemäss §94, *sind aber anzeigepflichtig*:
- §117** Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Baugesuche und Planungen sind nach *altem* Recht zu beurteilen.